

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.11.1994

Geschäftszahl

93/18/0271

Rechtssatz

Der Zeitraum von ca zwei Jahren ist viel zu kurz, als daß ein allfälliges Wohlverhalten des Fremden oder die von ihm behauptete Alkoholabstinenz während dieser Zeit die auf Grund der bestimmten Tatsachen vorzunehmende Prognose gemäß § 18 Abs 1 FrG 1993 entscheidend beeinflussen könnte. Da bei sämtlichen Bestrafungen des Fremden (hier ua wegen des Vergehens nach § 83 Abs 1 StGB) Alkohol im Spiel war, bedarf es eines wesentlich längeren Zeitraumes, um zur Auffassung gelangen zu können, die im § 18 Abs 1 FrG 1993 umschriebene Annahme sei auf Grund des seit der letzten Straftat gezeigten Wohlverhaltens nicht mehr gerechtfertigt.